

SCHULORDNUNG **DER DEUTSCHEN INTERNATIONALEN SCHULE DUBAI**

Revision	Datum	Bemerkung
Original	16. Februar 2009	Erstausgabe
Revision 1	15. Juli 2014	Überarbeitung
Revision 2	23. Juni 2021	Überarbeitung der Anlagen

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES.....	2
1.1. Schulart und Träger der Schule	2
1.2. Auftrag und Bildungsziel der Schule.....	2
1.3. Zweck der Schulordnung	2
2. STELLUNG DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER IN DER SCHULE.....	3
2.1. Rechte der Schülerinnen und Schüler.....	3
2.2. Pflichten der Schülerinnen und Schüler.....	3
2.3. Schülermitwirkung	3
3. ELTERN UND SCHULE	3
3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule.....	3
3.2. Elternmitwirkung	4
4. AN- UND ABMELDUNG, AUFNAHMEVERFAHREN UND ENTLASSUNG DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER.....	4
5. SCHULBESUCH.....	4
6. LEISTUNGEN DER SCHÜLERIN/DES SCHÜLERS, HAUSAUFGABEN, VERSETZUNG	4
6.1. Leistungen und Arbeitsformen.....	4
6.2. Hausaufgaben	5
6.3. Versetzung	5
7. STÖRUNG DER ORDNUNG DER SCHULE UND MAßNAHMEN	5
8. AUFSICHTSPFLICHT UND HAFTUNG DER SCHULE, RECHTLICHE FRAGEN.....	5
8.1. Aufsichtspflicht.....	5
8.2. Versicherungsschutz und Haftung.....	6
8.3. Wahrung der Persönlichkeitsrechte an der Schule	6
8.4. Einsprüche und Beschwerden	6
9. GESUNDHEITSPFLEGE IN DER SCHULE.....	6
10. SCHULJAHR	6
11. SCHULBEKLEIDUNG	6
12. SCHLUSSBESTIMMUNG.....	6

1. ALLGEMEINES

1.1. Schulart und Träger der Schule

Die Deutsche Internationale Schule Dubai (DISD) ist eine Privatschule. Schulträger ist der Deutsche Schulverein Dubai. Die DISD ist eine von der Bundesrepublik Deutschland als Deutsche Auslandsschule geförderte Schule.

1.2. Auftrag und Bildungsziel der Schule

Auftrag der Schule ist es, Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, in unserem arabischen Gastland eine Schule zu besuchen, die ihnen neben den Bildungsinhalten auch die deutsche Sprache, deutsche Werte und die deutsche Kultur vermittelt.

Die Schule bietet den Schülerinnen und Schülern darüber hinaus die Möglichkeit die Sprache, Kultur und Werte des Gastlandes kennen zu lernen. Sie befähigt die Schülerinnen und Schüler zur Begegnung mit anderen Völkern und Kulturen.

Die Schule soll Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werte vermitteln, die die Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzen, ihre Entscheidungen selbständig zu treffen und selbständig zu lernen, um das eigene Leben aktiv zu gestalten und verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben teilzunehmen.

Ziel schulischer Bildung und Erziehung der Schule ist es, die Schülerinnen und Schüler insbesondere zu befähigen:

- die Beziehungen zu anderen Menschen in Respekt, Gleichberechtigung und gewaltfreier Verständigung zu gestalten sowie allen Menschen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen
- die Gleichstellung von Mann und Frau auch über die Anerkennung der Leistungen der Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Wirtschaft, Technik, Kultur und Gesellschaft zu erfahren
- die eigene Kultur sowie andere Kulturen kennen zu lernen und zu verstehen, Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen, zum friedlichen Zusammenleben der Kulturen durch die Entwicklung von interkultureller Kompetenz beizutragen und für das Lebensrecht und die Würde aller Menschen einzutreten
- die Auswirkungen des eigenen und gesellschaftlichen Handelns auf die natürlichen lokalen und globalen Lebensgrundlagen zu erkennen, für ihren Schutz Mitverantwortung zu übernehmen und sie für die folgenden Generationen zu erhalten
- die Folgen technischer, rechtlicher, politischer und ökonomischer Entwicklungen abzuschätzen sowie die wachsenden Anforderungen des gesellschaftlichen Wandels und der internationalen Dimension aller Lebensbezüge zu bewältigen

Bildungsinhalte und die Organisation des Unterrichts erfolgen auf der Grundlage der in den Vereinigten Arabischen Emiraten geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nach den von der Bundesrepublik Deutschland getroffenen Regelungen für deutsche Auslandsschulen.

1.3. Zweck der Schulordnung

Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Vorstand, Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte (im Folgenden Eltern genannt) vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmung der Schulordnung dient diesem Zusammenwirken.

2. STELLUNG DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER IN DER SCHULE

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule ist es wesentlich, dass die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhalten, dass sie hierzu bereit sind und dass sie im Sinne des Auftrages der Schule befähigt werden, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

2.1. Rechte der Schülerinnen und Schüler

Durch ihre Teilnahme am Unterricht und Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens tragen die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Fähigkeiten dazu bei, das für sie geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen. Sie haben insbesondere das Recht:

- über sie betreffende Angelegenheiten informiert zu werden
- über ihren Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden
- sich bei Beeinträchtigung ihrer Rechte zu beschweren
- vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden

2.2. Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler erkennen an, dass das Bildungsangebot der Schule eine Möglichkeit ist, das Bildungsziel zu erreichen. Voraussetzung dafür ist der regelmäßige Besuch des Unterrichts und der sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen, die aktive Beteiligung am Unterricht und das bestmögliche Ausnutzen des eigenen Potentials. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens den erforderlichen Hinweisen und Anordnungen des Schulleiters, der Lehrerinnen und Lehrer und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen.

2.3. Schülermitwirkung

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, die Schülerinnen und Schüler zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und ihre Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern. Durch Mitarbeit in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können die Schülerinnen und Schüler über den Unterricht hinaus am Schulleben teilhaben und Einfluss auf sie betreffende Entscheidungen der Schule nehmen.

3. ELTERN UND SCHULE

3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule

Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule.

Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinanderstehen und sich so gegenseitig über alle wesentlichen, den Bildungsauftrag der Schule betreffenden Entwicklungen der Schülerinnen und Schüler rechtzeitig verständigen.

Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen.

Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrerinnen und Lehrern und Schulleiter zusammen und unterrichten sich bei Bedarf über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes.

Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt. Sie erkennen die Regelungen der Schule zum Umgang mit dem Fehlverhalten ihrer Kinder (siehe Anlage II) und auftretenden Fehlzeiten (siehe Anlage IV) an. Sie sorgen ebenfalls dafür, dass ihre Kinder für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet sind. Sie nehmen Einfluss auf ihre Kinder, Schuleigentum pfleglich zu behandeln. Die Eltern verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren (s. Gebührenordnung), die vom Vorstand festgelegt werden, pünktlich zu entrichten. Anträge auf Schulgeldermäßigung reichen sie unter

Darlegung der Verhältnisse bei der Verwaltungsleitung ein; diese legt sie dem Vorstand zur Entscheidung vor.

3.2. Elternmitwirkung

Da alle Eltern Mitglieder des Deutschen Schulvereins Dubai sein müssen, ist ihnen die Möglichkeit der Mitwirkung an Entscheidungen des Schulträgers gegeben.

Das Nähere bestimmt die Satzung des Vereins. Neben der Mitarbeit im Schulverein wird den Eltern die Möglichkeit gegeben, sich an der praktischen Schularbeit in angemessener Weise zu beteiligen.

4. AN- UND ABMELDUNG, AUFNAHMEVERFAHREN UND ENTLASSUNG DER SCHÜLERIN- NEN UND SCHÜLER

Die DISD ist gegliedert in Kindergarten (Die Aufnahme der Kinder ist ab einem Alter von drei Jahren möglich.) Primarstufe (Grundschule für die Schuljahre 1 - 4), Sekundarstufe I mit der Orientierungsstufe im Schuljahrgang 5 beginnend und der Sekundarstufe II, die die Schülerinnen und Schüler in den Jahrgängen 11 und 12 auf die DIA (Deutsches Internationales Abitur) vorbereitet.

Das Verfahren für die Anmeldung und die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern wird in der Ordnung 'Aufnahmeverfahren' geregelt, die durch Beschluss des Vorstands erlassen wird.

Ein Schüler oder eine Schülerin wird aus der Schule entlassen, wenn er oder sie:

- das seiner schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht hat (Abschlusszeugnis)
- von den Eltern schriftlich abgemeldet wird (Abgangszeugnis)
- aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird (Abgangszeugnis).

5. SCHULBESUCH

Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen

Mit der Anmeldung ihres Kindes an der DISD erkennen die Eltern an, dass die Teilnahme am Unterricht eine Pflicht ist. Sie beinhaltet, dass die Schülerinnen und Schüler sich auf den Unterricht vorbereiten, in ihm aktiv mitarbeiten, die ihnen gestellten Aufgaben ausführen, sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithalten.

Die Meldung einer Schülerin oder eines Schülers zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet ihn oder sie zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

Die Schülerinnen und Schüler finden sich spätestens 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn ohne Elternbegleitung an ihrem Arbeitsplatz ein und stellen ihre Arbeitsbereitschaft her.

Die Eltern erkennen an, dass es nicht möglich ist, sich während der Unterrichtszeit im Schulgebäude aufzuhalten. Der Bereich der Verwaltung kann nur zu den Öffnungszeiten und zu vorab vereinbarten Terminen besucht werden.

6. LEISTUNGEN DER SCHÜLERIN/DES SCHÜLERS, HAUSAUFGABEN, VERSETZUNG

6.1. Leistungen und Arbeitsformen

Die Note ist stets eine pädagogische Gesamtwürdigung der in einem bestimmten Zeitraum erbrachten Leistungen. Der Lehrer stellt die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Er beachtet dabei die gültigen Vorschriften und

die von Fach- und Gesamtlehrerkonferenzen festgelegten Maßstäbe.

Grundsätzliche Regelungen über Leistungsbeurteilungen, Leistungsnachweise und Täuschungshandlungen sind in Anlage I festgelegt.

6.2. Hausaufgaben

In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen anzupassen. Hausaufgaben sind so vorzubereiten und so zu stellen, dass die Schülerin/der Schüler sie selbstständig in angemessener Zeit bewältigen kann.

Um die Schülerinnen und Schüler zu fördern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrer einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. Der Klassenlehrer sorgt für die Abstimmung. Hausaufgaben werden stichprobenartig im Unterricht überprüft und besprochen.

6.3 Versetzung

Die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Versetzungsordnung geregelt.

7. STÖRUNG DER ORDNUNG DER SCHULE UND MAßNAHMEN

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die beiträgt, den Bildungsauftrag der Schule zu erfüllen. Gegenüber einer Schülerin/einem Schüler können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er Rechtsnormen oder die für seine Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt.

Es gehört zum Erziehungsauftrag des Lehrers, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schülerinnen und Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln. Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, den die Schülerin/den Schüler in seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und sind in pädagogischer Verantwortung der einzelnen Schülerin/dem einzelnen Schüler gegenüber zu treffen.

Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen.

Ordnungsmaßnahmen sind die Reaktionen der Schule auf das Fehlverhalten eines Schülers oder einer Schülerin. Der Umgang mit diesem Fehlverhalten ist in der Anlage II festgelegt.

Kollektivmaßnahmen, körperliche Züchtigungen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

8. AUFSICHTSPFLICHT UND HAFTUNG DER SCHULE, RECHTLICHE FRAGEN

8.1. Aufsichtspflicht

Die Schule ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts und der Pausen, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen, sowie während einer angemessenen Zeit, jeweils mindestens 5 Minuten, vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen.

Die Aufsicht wird durch Lehrer oder sonstige mit der Aufsicht betrauten Personen ausgeübt. Das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, oder geeignete Schülerinnen oder Schüler, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden, oder damit beauftragte Angestellte der Schule sein. An die Weisungen dieser Personen ist die Schülerin/der Schüler ebenfalls gebunden.

8.2. Versicherungsschutz und Haftung

Die Schülerinnen und Schüler werden mit der Aufnahme in die Schule von der Schule gegen Unfälle versichert, die sie beim Unterricht und bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen erleiden.

Für Wertsachen, die die Schülerin/der Schüler in die Schule mitbringt, wird keine Haftung übernommen.

8.3. Wahrung der Persönlichkeitsrechte an der Schule

Die Schule ergreift geeignete Maßnahmen, die die Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler, aber auch aller an der Schule beschäftigten Personen wahrt.

Schülerinnen und Schülern dürfen elektronische Geräte, mit denen Bilder, Videos oder Gespräche im Unterricht aufgenommen werden können, nur mit zuvor eingeholter Genehmigung durch den Klassenlehrer oder Fachlehrer benutzen.

8.4. Einsprüche und Beschwerden

Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in anstehenden Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit.

Über die Beschwerde in diesen Fällen entscheiden der Schulleiter und gegebenenfalls die zuständige Konferenz.

9. GESUNDHEITSPFLEGE IN DER SCHULE

Die Schule trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten. Eltern, Schülerinnen und Schüler haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten. Treten bei Schülerinnen oder Schülern oder innerhalb deren Wohngemeinschaft ansteckende Krankheiten auf, so ist der Schulleiter unverzüglich zu informieren. Er trifft die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschriften der örtlichen Gesundheitsbehörde.

10. SCHULJAHR

Das Schuljahr beginnt in der Regel Ende August - Anfang September und endet Ende im Juni. Der Ferienplan der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Vorstand festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben. Regelungen der VAE und innerdeutsche Richtlinien werden bei Festlegung des Ferienplanes in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.

11. SCHULBEKLEIDUNG

An der Schule gilt eine Bekleidungsordnung für Schülerinnen und Schüler gemäß Anlage III.

12. SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Schulordnung wurde vom Vorstand des Deutschen Schulvereins Dubai am 23. Juni 2021 in Kraft gesetzt.

Anlagen:

Anlage I	Richtlinien zur Notengebung
Anlage II	Umgang mit Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern
Anlage III	Richtlinie für das Tragen einer einheitlichen Schulkleidung
Anlage IV	Umgang mit Fehlzeiten